

Jobcenter Frankfurt am Main

Gewährung von Eingliederungszuschüssen

Kontakt:

Tel.: 069 450923106

Anträge können formlos erfolgen unter Angabe
der Beschäftigungsdaten an folgende Adresse:

Jobcenter Frankfurt am Main

Emil-von-Behring-Straße 10
60439 Frankfurt am Main

E-Mail:

jobcenter-frankfurt-am-main.arbeitgeberleistungen@
jobcenter-ge.de

Hinweis:

*Die Angaben in diesem Flyer sind nicht abschließend und bieten
keine Gewähr auf die Bewilligung eines Zuschusses.*

Herausgeber

Jobcenter Frankfurt am Main

Geschäftsführerin: Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main
www.jc-frankfurt.de

Eingliederungs- zuschuss EGZ



Informationen für Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber

Eingliederungszuschuss EGZ

Grundsatz

Als Arbeitgeber können Sie zur Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen einen Eingliederungszuschuss (EGZ), gemäß §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III beantragen, wenn deren Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist.

Die **Förderdauer** und die **Förderhöhe** richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Sie liegen im Ermessen des Jobcenters Frankfurt am Main und werden nach Einzelfallprüfung individuell festgelegt.

Einen Eingliederungszuschuss erhalten Sie nur, wenn Sie mit dem Arbeitnehmer ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden abschließen.

Bei einem mit EGZ geförderten Arbeitsplatz ist eine **Nachbeschäftigung** analog zur Förderdauer einzuhalten.

Förderausschluss

Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn Sie als Arbeitgeber ein bestehendes Arbeitsverhältnis beenden, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten und/oder wenn Sie beabsichtigen, jemanden einzustellen, der innerhalb der letzten vier Jahre bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig bei Ihnen beschäftigt war.

Arbeitsentgelt

Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig:

- die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie **tarifliche** oder **ortsübliche Arbeitsentgelte** sind, sowie
- der pauschalierte Anteil (20 %) des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Besondere Förderung

Darüber hinaus gibt es besondere attraktive Fördermöglichkeiten z. B. für behinderte Menschen.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Rückzahlung

Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums oder der Nachbeschäftigungszeit beendet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Rückzahlung verzichtet werden.

Beispiel

EGZ-Förderung 30 % für 3 Monate

Ein Malerbetrieb möchte einen langzeitarbeitslosen 50-Jährigen in Vollzeit (40 Wochenstunden) einstellen, der Minderleistungen am konkreten Arbeitsplatz aufweist und beim Jobcenter Frankfurt am Main leistungsberechtigt ist.

In diesem vorliegenden Fall wird nach eingehender Prüfung einer EGZ-Förderung durch das Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von **30 Prozent** zugestimmt.

Rechenbeispiel:

Bruttoarbeitsentgelt	2.100,00 Euro
Anteil (20 %) des AG am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	420,00 Euro
berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	2.520,00 Euro
davon 30 %	= 756,00 Euro
EGZ-Förderung/Monat	756,00 Euro